

## **In der Senatssitzung am 2. Juni 2020 beschlossene Fassung**

### **Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 21. April 2020**

#### **„Besorgniserregende Tendenz – deutlich mehr Fälle von Kinderpornografie im Land Bremen“**

Die Fraktion der CDU hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Im Jahr 2019 gab es einen deutlichen Anstieg der Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern. Das Bundeskriminalamt warnt, dass auffällig mehr kinderpornografisches Material verbreitet wird. Hierbei spielen in der virtuellen Welt die Weitergabe über Messenger-Dienste wie „Whatsapp“ oder in der realen Welt der schulische Kontext eine größere Rolle. Immer öfter sind dafür offensichtlich auch Jugendliche verantwortlich. Sie besitzen dabei nicht nur kinderpornographisches Material und teilen dieses über soziale Netzwerke oder Chatprogramme auf dem Handy, sondern sie erstellen derartiges Material mitunter sogar selbst. Was die Jugendlichen meist als harmlos erachten, ist einerseits in Wahrheit eine Straftat nach §184b StGB und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden und ist darüber hinaus im höchsten Maße sozialschädlich für Betroffene und deren Umfeld. Hierfür muss bei den jungen Menschen ein (Unrechts-) Bewusstsein geschaffen werden.

Laut dem Bundeskriminalamt gab es im Jahr 2019 in Deutschland allein in diesem Deliktsbereich rund 12.300 Verstöße. Im Vorjahr waren es noch rund 7.450 Fälle. Das macht einen Anstieg von fast 65 Prozent aus. Die Ermittler bekommen dabei zunehmend internationale Hinweise und rechnen auch in diesem Jahr damit, mehr Meldungen aus den USA zu bekommen.

Im März 2020 wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik Bremens für das Jahr 2019 vorgestellt. Darin zeigte sich sowohl im Deliktsfeld des sexuellen Missbrauchs von Kindern, als auch bei „Kinderpornografie“ ein starker Anstieg der Fälle. Die Bremer Polizei erklärte dazu, dass sich dies auf Rückstände beim Bundeskriminalamt zurückführen lasse, das im vergangenen Jahr in konzertierten Aktionen eine Vielzahl von Fällen aufgearbeitet habe. Diese beruhten auf Hinweise durch internationale Provider, die anschließend in die Länder gegeben wurden. Hier wurden die Hinweise dann, wie in Bremen auch, weiterbearbeitet. Alleine im vergangenen Jahr soll das Bundeskriminalamt dabei rund 60.000 Hinweise aus den USA bekommen haben, im Jahr 2017 waren es noch rund 35.000 Hinweise.

Im Kampf gegen Kinderpornografie ist es seit Februar 2020 nach Beschlussfassung im Bundesrat mittlerweile möglich, dass Ermittler computergenerierte Bilder verwenden dürfen, um Sexualstraftäter dingfest zu machen. Dieses Vorgehen wurde von der Bremer CDU-Fraktion bereits 2018 gefordert (Drs.19/1798). Eine weitere Möglichkeit ist es, die deutschen Plattform-Betreiber ausfindig zu machen und dann die illegalen Seiten vollends abzuschalten. Hierfür ist jedoch ein hoher ermittlungstechnischer Aufwand notwendig, um die Täter aufzuspüren und der Strafverfolgung zuzuführen.

Die Verbreitung, der Erwerb, der Besitz oder die Herstellung von kinderpornographischen Schriften sowie der Missbrauch von Kindern sind besonders verabscheuungswürdige Straftaten und gemeinschädlich. Sie erzeugen nicht selten lebenslang beeinträchtigende Traumata. Es gilt deshalb, Entwicklungen und Häufungen konsequent strafrechtlich und präventiv

entgegentreten und dieses so frühzeitig wie möglich zu verhindern. Dazu muss auch Bremen bestmöglich im Kampf gegen diese Phänomene und Straftäter aufgestellt sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie haben sich die Zahlen bei den Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern sowie „Kinderpornografie“ in den letzten fünf Jahren im Land Bremen entwickelt?
2. Wie beurteilt der Senat die Entwicklung der Zahlen in diesen beiden Deliktsfeldern? Welche Ursachen sieht er für die Steigerungen? Zu wie vielen Ermittlungsverfahren und zu wie vielen Verurteilungen ist es in den letzten fünf Jahren im Land Bremen gekommen? Welche „modi operandi“ und welche Tätergruppen sind ggf. besonders auffällig? Welche Formen der überregionalen und der internationalen Verbindung zwischen Tätern gibt es?
3. Welche Präventionsansätze verfolgt der Senat, um der steigenden Entwicklung von Fällen etwas entgegensetzen?
4. Inwieweit gibt es in den anderen deutschen Bundesländern eine ähnliche Entwicklung?
5. Wie will der Senat, über die Informierung durch amerikanische Geheimdiensten hinaus, zukünftig an derartige Informationen kommen? Wie beurteilt der Senat die offensichtliche Abhängigkeit Deutschlands und Bremens von Hinweisen internationaler Dienste und Polizeien? Wie will Bremen, ggf. im Zusammenwirken mit dem Bund und/oder anderen Bundesländern eigene Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen, bzw. bestehende stärken?
6. Inwieweit werden die Eltern in bekannt gewordenen Fällen des sexuellen Missbrauchs und/oder „Kinderpornografie“ in die Thematik und Bewältigung des Vorgefallenen einbezogen? Welche Möglichkeiten und Einrichtungen stehen den Opfern zur Verfügung, um Erlittenes zu bewältigen und sie bei der Rückkehr in den Alltag zu unterstützen?
7. Inwiefern wird über die Gefahren von pornografischem Material für Kinder bereits an Schulen, Berufsschulen und Hochschulen informiert und in welcher Form?
8. Welche Präventionsangebote gibt es im Land Bremen, die sich spezifisch an Kinder, Jugendliche und deren Eltern richten und in Bezug auf Gefahren und Risiken der Erstellung und Verbreitung von kinderpornografischem Material sensibilisieren? Inwieweit werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, aber auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf den im Besonderen notwendigen Umgang mit Opfern im kinderpornografischen Bereich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vorbereitet?
9. Welche personellen und technischen Kapazitäten sind bei Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremen für die Bekämpfung dieses Deliktfeldes ganz oder teilweise eingesetzt und wie beurteilt der Senat die Auskömmlichkeit dieser Fähigkeiten und Kapazitäten? Welche zusätzlichen Bedarfe bei personeller und technischer Ausstattung, aber auch in der Fort- und Weiterbildung der Ermittlerinnen und Ermittler sieht der Senat?
10. Welche gesetzlichen Grundlagen werden nach Einschätzung des Senats benötigt, um derartige Straftaten frühzeitig und umfassend zu bekämpfen? Wie beurteilt der Senat die Wirksamkeit bereits zusätzlich geschaffener rechtlicher Möglichkeiten und inwieweit haben diese zu Erfolgen in der Missbrauchsbekämpfung beigetragen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Wie haben sich die Zahlen bei den Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern sowie „Kinderpornografie“ in den letzten fünf Jahren im Land Bremen entwickelt?**

Unter dem Begriff Sexueller Missbrauch von Kindern werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter der Schlüsselnummer 131000 die nachfolgenden Delikte zusammengefasst:

- 131010 Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 5 StGB
- 131100 Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 1 und 2 StGB
- 131200 Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB
- 131300 Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB
- 131400 Einwirken auf Kinder § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB
- 131500 Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB
- 131600 Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Abs. 3 StGB
- 131700 Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern § 176a StGB
- 131800 Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176b StGB

Rund die Hälfte der Fälle des Jahres 2019 bezieht sich auf den PKS-Schlüssel 131100, Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB.

**§ 176 Strafgesetzbuch (StGB) Sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

| Jahr   | Sexueller Missbrauch von Kindern,<br>PKS 131000 |        |             |
|--------|---|--------|-------------|
|        | Land  | Bremen | Bremerhaven |
| 2015   | 106   | 75     | 31          |
| 2016   | 123   | 89     | 34          |
| 2017   | 130   | 107    | 22          |
| 2018   | 81  | 68     | 13          |
| 2019   | 137   | 112    | 25          |
| gesamt | 577   | 451    | 125         |

Die Zahl der Fälle in der Stadt Bremen hat sich in den Jahren 2015 bis 2019, mit Ausnahme des Jahres 2018, kontinuierlich erhöht. Die Steigerung von 2018 auf 2019 beträgt 44 Fälle bzw. 64,7 %. Bei Betrachtung der Jahre 2017 und 2019 liegt die Steigerung bei 5 Fällen oder 4,7 %. Die Gründe für den deutlichen Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2018 in fast allen Bereichen dieses Deliktsfeldes sind dem Senat nicht bekannt.

Die Fallzahlen in der Stadt Bremerhaven weisen eine abweichende Entwicklung auf. Die Fallzahlen stiegen in den Jahren 2015 und 2016 deutlich, sanken dann aber in 2017 und 2018 ab. Zum Jahr 2019 ist erneut ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen (+12 Fälle/+92,3%), wobei auch hier bei einem Vergleich mit dem Jahr 2017 die Steigerung mit drei Fällen oder 13,6 % deutlich niedriger ausfällt.

Unter dem Begriff Kinderpornografie werden in der PKS unter der Schlüsselnummer 143200 die nachfolgenden Delikte zusammengefasst:

- 143210 Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 StGB
- 143211 Verbreitung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 143212 Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 143213 Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie mit tatsächlichem Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB
- 143214 Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB
- 143220 Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB
- 143230 Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie § 184b Abs. 3 StGB

Der weitaus überwiegende Teil der Fälle im Jahr 2019 entfällt auf die PKS-Schlüssel 143211 (Verbreitung) und 143230 (Besitz oder sich Verschaffen) von Kinderpornografie.

| Jahr   | Verbreitung, Besitz, Erwerb und Herstellung kinderpornographischer Schriften PKS 143200 |        |             |
|--------|---|--------|-------------|
|        | Land  | Bremen | Bremerhaven |
| 2015   | 41  | 36     | 5           |
| 2016   | 54  | 47     | 7           |
| 2017   | 49  | 42     | 7           |
| 2018   | 69  | 49     | 19          |
| 2019   | 121   | 105    | 12          |
| gesamt | 334   | 279    | 50          |

Im Bereich Kinderpornografie zeigen die Jahre 2015 bis 2018 in der Stadt Bremen eine leicht steigende Tendenz. Im Jahr 2019 ergibt sich ein starker Anstieg um 56 Fälle bzw. 114,3 Prozent.

In Bremerhaven ist die Entwicklung der Fallzahlen uneinheitlich. Nach Steigerungen in den Jahren 2015 bis 2018 ergibt sich für 2019 ein Rückgang der Fallzahlen um 7 Fälle oder 36,8 %.

Die Differenz von Fällen in der Addition der Zahlen von Bremen und Bremerhaven zum Land Bremen ergibt sich aus Vorgängen, die in anderen Bundesländern abschließend bearbeitet wurden, aber ihren Tatort im Land Bremen hatten. Diese Fälle werden nach Abschluss der Ermittlungen zu Fallzählung an das Land Bremen gemeldet.

**2. Wie beurteilt der Senat die Entwicklung der Zahlen in diesen beiden Deliktsfeldern? Welche Ursachen sieht er für die Steigerungen? Zu wie vielen Ermittlungsverfahren und zu wie vielen Verurteilungen ist es in den letzten fünf Jahren im Land Bremen gekommen? Welche „modi operandi“ und welche Tätergruppen sind ggf. besonders auffällig? Welche Formen der überregionalen und der internationalen Verbindung zwischen Tätern gibt es?**

Der Senat erkennt, dass die Entwicklung des Deliktsbereichs sexueller Missbrauch von Kindern im Konsens der Gesamtbeurteilung des Anzeigeverhaltens hinsichtlich der Sexualdelikte im Allgemeinen steht. Das gesteigerte Anzeigeverhalten und Erhellung des Dunkelfeldes ist insbesondere durch mediale Aufklärung, Brechen von Tabuthemen und Aufklärung der institutionellen Bediensteten im öffentlichen Dienst erklärbar. Insbesondere die Früherkennung von Kindern, die Opfer sexueller Gewalt wurden, durch die Betreuungsinstitutionen in Kindergärten sowie Schulen und Sportvereinen hat sich positiv entwickelt. Hier können frühzeitig Anzeichen sexualisierter Gewalt erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Weiteren ist die Netzwerkpartnerschaft zwischen Polizei und Jugendamt in den letzten Jahren in Bremen gewachsen. Eine frühzeitige Einbindung der Ermittlungsbehörden in Fällen vermuteter Missbrauchstaten führt zu schnellen Einleitungen von Ermittlungsverfahren und zu guter, strukturierter sowie gemeinschaftlicher Zusammenarbeit.

Ein enormer Anstieg der Fallzahlen ist im Bereich des sexuellen Missbrauchs im Internet festzustellen. Durch die ungefilterte Möglichkeit, zu Kindern medialen Kontakt aufzunehmen (Cybergrooming) sowie der unreflektierten Weiterleitung von pornografischen Bildern durch erwachsene wie auch kindliche und jugendliche Tatverdächtige, erhöht sich das Risiko der im Netz angebundenen Kinder, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden.

Weiter ist das Verständnis des Umgangs mit den sozialen Medien im Kindesalter nicht ausgeprägt genug, um beispielsweise die Folgen der Aufgabe des Recht am eigenen Bild zu erkennen. Ohne die Konsequenzen zu hinterfragen, fertigen Kinder auf Bitten oder Anfrage Dritter Bilder von sich, um diese zu „teilen“. Sie posieren selbstverständlich vor der Handy- oder Laptopkamera. Das Inszenieren und Übersenden von „Selfies“ ist ihnen nicht fremd. Ist ein Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu den Betroffenen aufgebaut, werden diese oftmals von Täterseite gebeten, Nacktfotos oder Fotos ihrer primären Geschlechtsteile zu übermitteln. Oftmals geht dieses mit dem Übersenden von Bildern sexueller Handlungen des/der Täter\*in einher, das für sich genommen bereits den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellt.

Ein weiterer Ermittlungsbereich betrifft Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Täter, die mit Kindern sexuelle Kontakte eingehen. Sexualität spielt bereits in der frühpubertären Phase eine große Rolle. Gründe hierfür können u.a. in der Zugänglichkeit zu pornografischen Medien, zurückliegende erlittene sexuelle Gewalt oder in der Verschiebung der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen liegen.

Ein großer Ermittlungsbereich liegt im innerfamiliären und/oder nahen sozialen Umfeld der betroffenen Kinder und unterliegt somit noch immer einer hohen Dunkelziffer.

Zu den Ursachen kann gesagt werden, dass das BKA seit 2012 für den Deliktsbereich Kinderpornografie stark steigende Vorgangszahlen verzeichnet, die sich insbesondere aus Hinweisen („Reports“) des US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) ergeben. Das diesbezügliche Aufkommen ist von 2012 bis 2017 um 1.845% angewachsen.

Aufgrund der beim BKA durchgeführten Prozessoptimierungen steigerte sich die Anzahl der Verfahrensabgaben zu identifizierten Tatverdächtigen an die Länder deutlich - von

230 Vorgängen im Jahr 2015 auf 3.730 Vorgänge im Jahr 2017 (+1.620%). Dieser Trend setzte sich in den Jahren 2018 und 2019 fort. Hierdurch, sowie durch die gleichzeitig zunehmende internationale Vernetzung und Spezialisierung und die Systematisierung/ Standardisierung der Verfahrensweisen kam es bundesweit zu einem deutlichen Anstieg der Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des (schweren) sexuellen Missbrauchs unter Herstellung von Kinderpornografie mit mutmaßlichen Opfern/Tätern in Deutschland (2017: +355%).

Die Ermittlungsmethoden und -möglichkeiten haben sich in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich der technischen Unterstützung, verbessert. Das Land Bremen erfährt durch die bundesweite Verbesserung der (technischen) Ermittlungs- und Auswertungsmethoden eine Zunahme von Verfahren, die unter anderem durch das BKA oder andere Bundesländer generiert werden.

Zudem trägt das veränderte Verhalten der Bevölkerung im Umgang mit dem Internet zu einem Anstieg der Fallzahlen bei. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind täglich im Netz aktiv, chatten über Instant-Messenger-Dienste wie Kik, Skype, Telegram oder WhatsApp, nutzen Instagram, Snapchat, Facebook oder TikTok als Plattform zum Hochladen von Bild- und Videodateien oder verbringen ihre Zeit mit Online-Videospielen.

Bereits im letzten Jahr hat das BKA darüber berichtet, dass die Verbreitung von strafbaren Inhalten (u. a. von kinderpornografischen Bildern und Videos) durch Minderjährige stark zugenommen hat. Die Weiterleitung entsprechender Inhalte erfolgt nicht aus (pädo-) sexuellen Motiven, sondern weil Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende sich „offenbar keine ausreichenden Gedanken über den kinderpornografischen Charakter der geteilten Dateien machen“. Sie geschieht unreflektiert und die Verteiler der verbreiteten Darstellungen sind sich über die Folgen für sich selbst oder den Empfänger nicht im Klaren. Dies entspricht auch der Wahrnehmung der Polizeien in Bremen und Bremerhaven.

Des Weiteren nutzen vermeintlich pädosexuelle Tatverdächtige die benannten Plattformen und Online-Videospiele, um Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen zu können. Dabei geben sie sich oftmals als gleichaltrig oder auch erwachsen aus, bauen ein Vertrauensverhältnis auf, um im Weiteren die Kinder und Jugendlichen zum Übersenden von (eigens hergestelltem) kinder- und jugendpornografischen Bild- und Videomaterial zu bewegen (Cybergrooming).

Auch werden diese Kontaktformen genutzt, um Kinder und Jugendliche monetäre oder spielerische Offerten zu machen, um zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Treffen zu arrangieren, um den (schweren) sexuellen Missbrauch mit ihnen zu vollziehen und gleichzeitig kinderpornografisches Bildmaterial herzustellen und überwiegend auch zu verbreiten.

Zu den Fallzahlen der PKS wird auf die Tabellen in Frage 1 verwiesen.

Die Fallzahlen der Staatsanwaltschaft und die Zahlen der PKS können erheblich voneinander abweichen. Grund dafür ist, dass vom BKA oder Dienststellen anderer Länder eingeleitete Ermittlungsverfahren direkt an die Staatsanwaltschaft Bremen übermittelt werden. Nach rechtlicher Prüfung und soweit die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungserfordernisse sieht, können diese sofort eingestellt werden. Die Fälle gehen damit zwar in die Statistik der Staatsanwaltschaft, aber nicht in die Statistik der Polizei ein.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen einschließlich der Zweigstelle Bremerhaven hat eine Auswertung zu den Ermittlungsverfahren ergeben, dass seit dem 01.01.2015 bis zum 30.04.2020 insgesamt 783 Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des sexuellen

Missbrauchs und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern anhängig geworden sind. Auf die im Auswertungszeitraum in 96 Fällen erfolgten Anklageerhebungen und Beantragungen von Strafbefehlen hin, ist es bislang zu 50 Verurteilungen sowie 20 Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen bei Gericht gekommen, wobei zwei dieser Verurteilungen noch nicht rechtskräftig sind.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie sind bei der Staatsanwaltschaft Bremen zwischen dem 01.01.2015 und dem 30.04.2020 insgesamt 997 Ermittlungsverfahren anhängig geworden, davon 918 wegen (primär) kinderpornographischer Schriften und 79 wegen (primär) jugendpornographischer Schriften. Im Auswertungszeitraum ist es in 132 dieser Verfahren zur Anklageerhebung oder der Beantragung eines Strafbefehls gekommen, worauf bislang 81 Verurteilungen, vier davon noch nicht rechtskräftig, und elf Freisprüche oder gerichtliche Verfahrenseinstellungen erfolgten.

Die weiteren Ergebnisse der Auswertung sind in den beigefügten Tabellen der Anlage zu Frage 2 dargestellt.

Hinsichtlich der Erledigung der eingegangenen Verfahren ist ergänzend anzumerken, dass es in zahlreichen Fällen eine Verbindung von gegen denselben Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren gekommen ist. Sowohl im Deliktsfeld des sexuellen Missbrauchs von Kindern als auch im Deliktsfeld der Kinder- und Jugendpornografie ist es nicht selten, dass gegen denselben Beschuldigten wegen mehrerer einschlägiger Straftaten zunächst mehrere Ermittlungsverfahren geführt werden, die dann hier vor der Anklageerhebung miteinander verbunden werden und in der vorliegenden Auswertung daher nur als eine Erledigung durch Anklageerhebung und ggf. auch nur als eine Verurteilung ausgewiesen werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie regelmäßig eine Auswertung von großen Datenmengen auf sichergestellten Datenträgern durch die Kriminalpolizei oder externe Sachverständige erfolgen muss. Die hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen sind unter anderem wegen des Fachkräftemangels im IT-Bereich begrenzt. Dieses erklärt, warum erst wenige der Verfahren aus 2019 formell durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden konnten.

Neben der Nutzung von Online-plattformen im social media und im Darknet sind bei den verschiedenen modi operandi das

- Cyber-Grooming (im deutschen Sprachgebrauch sinngemäß Internet-Anbahnung), das gezielte Ansprechen von Personen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte

und das

- Sexting zu nennen. Sexting ist die private Kommunikation über sexuelle Themen per mobile Messaging, dazu gehört insbesondere das Versenden von erotischem Bildmaterial des eigenen Körpers.

Besondere Tätergruppen können im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Kinderpornografie nicht definiert werden. Es finden sich Täter aller Alters- und sozialen Schichten in den Ermittlungsverfahren. In der Mehrzahl sind die Tatverdächtigen jedoch männlichen Geschlechts.

Auffällig ist der latente Anstieg von kindlichen und jugendlichen Tatverdächtigen im Bereich des § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften und § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften. Durch die gesellschaftliche Verrohung, Gedankenlosigkeit, fehlende Scham und Sensationslust wird insbesondere von Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden das inkriminierte Datenmaterial bedenkenlos weiterverbreitet.

Erkenntnisse zu international agierenden Tätern liegen in Bremen bislang nicht vor. Einzig die im Bereich der Kinderpornografie beschriebene Verfahrensweise führt in Einzelfällen auch zur Verabredung von Tätern, den sexuellen Missbrauch der im Zugriffsbereich befindlichen Kinder gemeinschaftlich zu vollziehen. Auch ist bekannt, dass Täter innerhalb der Foren im Darknet chatten, sich gegenseitig animieren und sich hinsichtlich der inhaltlichen Ausführung und schwere der Taten austauschen. In Bremen wurde ein solches Verfahren bislang nicht geführt

Im Bereich der Kinderpornografie finden überregionale und internationale Verbindungen zwischen Tätern in der Hauptsache über das sogenannte „Darknet“ statt. Unter anderem über das TOR-Netzwerk tauchen Täter in die Anonymität ab und tauschen hier auch kinderpornografische Schriften aus. Auch treffen sie sich in sogenannten „Newsgroups“ (Internetforen, in denen sich zu einem unbegrenzten Themenbereich ausgetauscht werden kann). Beide haben gemein, dass eine Teilnahme nur mit einer ‚Keuschheitsprobe‘ in Form von kinderpornografischem Bild- und/oder Videomaterial möglich ist.

Eine weitere Verbindung besteht über sogenannte Tauschbörsen und Filesharing-Programme wie BitTorrent, eMule oder Shareaza, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Verbindung der Täter darüber ist in den letzten Jahren rückläufig. Grund hierfür dürfte die Tatsache sein, dass die Ermittlungsbehörden entsprechende Programme entwickelt und im Rahmen von sogenannten anlassunabhängigen Recherchen diverse Strafverfahren fertigen konnten. Eine Verschlüsselung des Datenflusses ist den Tätern in diesem Bereich, anders als im Darknet oder den Newsgroups, nicht möglich.

### **3. Welche Präventionsansätze verfolgt der Senat, um der steigenden Entwicklung von Fällen etwas entgegenzusetzen?**

Die steigenden Zahlen von Fällen in den Deliktsbereich sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie ist im Kontext einer gesamtgesellschaftlich steigenden Fallzahl von Gewaltdelikten an Kindern zu sehen. Aus diesem Grund hat der Senat die Mittel für Kinderschutz und Prävention in den vergangenen Jahren ausgeweitet. Dies betrifft nicht nur die Aufstockung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (s. dazu beispielsweise Drs. 19/407 S v. 15.11.16), sondern beispielsweise auch erhöhte Mittel für Fachberatungsstellen im Kinderschutz und die Schaffung von Frühberatungsstellen. Der jüngst in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration beschlossene Haushaltsentwurf 20/21 sieht beispielsweise für den Bereich der Fachberatungsstellen im Kinderschutz eine Steigerung um fast 25% vor.

Zur Prävention sexueller Gewalt hat der Senat zudem im Jahr 2019 das Bundesprojekt „Trau dich“ nach Bremen geholt, das mit großem Erfolg gestartet ist (s. Bericht in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration v. 02.05.2019) und dass der Senat weiterführen will.

Durch die Polizei Bremen wurden an Schulen Kampagnen, wie „Kinder stark machen“ begleitet. Die Kampagne wurde im Spätjahr 2017 abgeschlossen. Weiter wird seitens der Fachdienststelle der Polizei Bremen auf bundesweite Medienkampagnen verwiesen. Hier wird unter Beteiligung aller Landeskriminalämter der Internetauftritt der Seite „polizei-beratung.de“ sowie der dort verfügbaren und abrufbaren Medien gepflegt und aktualisiert. Ein Schwerpunkt ist die Erkennung von und der Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern.

Die Polizei Bremen bietet in 5. und 6. Schulklassen das Gewaltpräventionsprogramm „Nicht mit mir!“ an. In diesem Programm werden Kinder u. a. in ihrer sexuellen Selbstbestimmung gestärkt. Außerdem steht der Kontaktbeamte des jeweiligen Reviers im regen

Austausch mit den Schulen und unterstützt die Lehrer sowie die Schüler in vielen Themenbereichen.

Um bereits die Entstehung der wie unter Punkt 2. beschriebenen Fälle des Versendens kinderpornografischer Inhalte mit dem Handy nachhaltig zu senken, wurden die bisher etablierten repressiven Ansätze einmalig um eine aktive präventive Komponente ergänzt. Im Rahmen eines Umfangsverfahrens des BKA wurden durch zeitgleiche bundesweite Durchsuchungen die Grundlagen für eine sich anschließende umfangreiche Medienkampagne mit einer möglichst nachhaltigen präventiven Wirkung geschaffen. Unter anderem berichteten der Weser Kurier am 27.10.2019 unter der Überschrift „Bundesweite Razzia - Kinderpornografische Dateien mit Emojis verschickt - 21 Verdächtige“ und die Süddeutsche Zeitung am 29.10.2019 unter der Überschrift „Tatort Smartphone - Verbreitung von Kinderpornografie: Jugendliche festgenommen“ über die bundesweite Maßnahme.

Trotz der bundesweiten Medienkampagnen verzeichnet die Polizei Bremen eine Zunahme von Vorgängen sowie Anfragen aus dem Bereich Schulen und von Seiten der Kontaktpolizisten. Diese bitten unter anderem um Hilfestellungen beim Umgang mit dem von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden gezeigten Verhalten. Durch die Fachdienststelle für Sexualdelikte wird telefonisch Auskunft erteilt oder in Ausnahmefällen die Teilnahme an einer Fallkonferenz zugesagt.

Eine erste Präventionsarbeit über die Onlinedirektion der Polizei Bremen in den sozialen Netzwerken wie Facebook und Instagram hat bereits stattgefunden. Ziel ist, Kinder und deren Eltern über soziale Netzwerke, wie Facebook, Twitter, Instagram und Co., zu informieren und über das richtige Verhalten im Umgang mit pornografischen, kinderpornografischen, und extremistischen Inhalten sowie Gewaltdarstellungen aufzuklären, die Kinder von dieser Art von Angriffen zu schützen. Zudem wird auf Internetseiten wie [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de) oder die App SafeTo-Net hingewiesen.

Im April 2020 befand sich zum Thema Sicherheit im Medienalltag ein Textentwurf zur Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer „Schule fragt, Polizei antwortet“ bei der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention in der Abstimmung. Die Handreichung für Schule und Lehrer\*innen befasst sich im Wesentlichen mit den Themenfeldern Cybermobbing/ Cybergrooming und sexuelle Übergriffe im Internet, beantwortet häufig gestellte Fragen, nennt Tipps und weiterführende Links. Dem Textentwurf wurde bundesweit zugestimmt. Der Entwurf wurde der „Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention (PL PK)“ zur weiteren Umsetzung vorgelegt.

In Kindertageseinrichtungen besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Anzeichen sexuellen Missbrauchs. In den vergangenen Jahren sind Teams in Kindertageseinrichtungen durch fachkundige Institutionen und Beratungsstellen (z. B. „Schattenriss“, „Bremer Jungenbüro“ etc.) darin geschult worden, Anzeichen sexuellen Missbrauchs frühzeitig zu erkennen und entsprechend tätig zu werden. Gemäß § 8a SGB VIII gibt es zwischen dem Amt für Soziale Dienste (AfSD) und den Kita-Trägern ein differenziert abgestimmtes Verfahren, wann bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte in den Kitas eine Meldung an das Jugendamt abgegeben wird und damit weitere Schritte erfolgen. Bei den meisten Trägern der Kindertagesbetreuung gibt es in Bezug auf Missbrauch von Kindern bzw. Kindeswohlgefährdung ausführliche Schutzkonzepte. Sowohl beim AfSD als auch bei den Kita-Trägern gibt es Fachkräfte, die aufgrund einer besonderen Qualifikation entsprechende Beratung bezüglich des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durchführen können. Dieses Beratungsformat bietet präventiv auch die Möglichkeit, auf sexuelle Missbräuche mit möglichem kinderpornografischen Hintergrund aufmerksam zu werden.

Das schulische Personal hat sowohl im Rahmen von Fortbildungen, die sich z.B. auf den sicheren Umgang mit digitalen, insbesondere „sozialen Medien“ beziehen, die Möglichkeit, Fragestellungen im Kontext des Themas anzusprechen, als auch in den regulären Beratungs- und Unterstützungsangeboten des Landesinstituts für Schule (LIS).

Im Rahmen des Projekts „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sollen alle Schulen zu sicheren Orten und zu Kompetenzorten in Bezug auf sexuelle Gewalt werden. Jede Schule in Bremen entwickelt ein für den Schulstandort geeignetes Schutzkonzept, das die Bereiche Leitbild, Intervention, Kooperation, Personalverantwortung, Fortbildung, Verhaltenskodex, Partizipation, Prävention und Beschwerdestrukturen in den Blick nimmt. An sicheren Orten werden Schüler\*innen dazu ermutigt, sich an Vertrauenspersonen zu wenden und Hilfen anzunehmen.

An dem Projekt nehmen neben schulischen Vertreter\*innen auch Schüler\*innen teil. Diese beschäftigen sich u. a. mit dem Thema „Sexting“ und werden dabei mit dem Video <https://www.youtube.com/watch?v=bStezpLKxLc> konfrontiert. Das Thema wird im weiteren Verlauf mit den anwesenden Schüler\*innen im Gespräch aufgegriffen.

Im Präventionsrat der Stadt Bremerhaven wird die Thematik anlassbezogen behandelt. Das Gremium ist ein vierteljährlich tagendes Netzwerk aus Vertretern unterschiedlicher Behörden und Organisationen. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Polizei. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist zudem im „Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an Kindern“ vertreten. Weitere Informationen hierzu sind der Beantwortung zu Frage 6 zu entnehmen.

Das Thema Gewalt gegen Kinder ist durch Medienberichterstattungen, die Arbeit von Hilfseinrichtungen, regionale Präventionsarbeit hinreichend in der öffentlichen Debatte präsent.

Im Land Bremen wird zurzeit das Bundeskooperationskonzept „Durch Zusammenarbeit Kinder und Jugendliche besser vor Handel und Ausbeutung schützen“ umgesetzt. Inhaltlich befasst sich das unter Leitung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport neu gebildete Netzwerk mit den Schwerpunkten Kinder als Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung einschließlich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Ziele sind die Gewährleistung von adäquaten Schutz- und Hilfsmaßnahmen für minderjährige Betroffene unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, die Stärkung der Rechte der Betroffenen sowie die Erleichterung von Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels. Dies insbesondere durch Verbessern der fallbezogenen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen im Kinderschutz an den Schnittstellen zwischen Polizei, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe.

#### **4. Inwieweit gibt es in den anderen deutschen Bundesländern eine ähnliche Entwicklung?**

Die Entwicklung verläuft in allen Bundesländern ähnlich.

**5. Wie will der Senat, über die Informierung durch amerikanische Geheimdiensten hinaus, zukünftig an derartige Informationen kommen? Wie beurteilt der Senat die offensichtliche Abhängigkeit Deutschlands und Bremens von Hinweisen internationaler Dienste und Polizeien? Wie will Bremen, ggf. im Zusammenwirken mit dem Bund und/oder anderen Bundesländern eigene Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen, bzw. bestehende stärken?**

Informationen von Geheimdiensten an die Polizei Bremen spielen, wenn sie überhaupt vorkommen, nur eine untergeordnete Rolle. Zuständig für die Internationale Zusammenarbeit ist das Bundeskriminalamt. Es nimmt Meldungen von Interpol, Europol, anderer ausländischer Polizeien und Diensten entgegen und steuert diese an die zuständigen Landeskriminalämter.

Das Internet macht an Ländergrenzen nicht halt. Bremen befürwortet eine zentrale Bearbeitung von Delikten mit Internetbezug. Zurzeit wird auf Ebene der LKÄ und des BKA geprüft, unter welchen Voraussetzungen bundesländerübergreifende zentrale Ermittlungsstellen lageangepasst eingerichtet werden können.

Internationale Erkenntnisse gelangen zu großen Teilen durch die nicht polizeiliche amerikanische Organisation NCMEC (National Center for Missing and Exploited Children) durch das BKA. Bei der amerikanischen Organisation NCMEC handelt es sich um eine 1984 gegründete „non-profit organization“. Die US-Telekommunikationsprovider sind gesetzlich zur Weiterleitung von Hinweisen an die NCMEC verpflichtet. Jede in den USA sichergestellte kinderpornografische Datei wird unmittelbar nach Upload an das NCMEC übermittelt und hinsichtlich vorhandener Identifizierungsansätze ausgewertet. Sollte ein Bezug zu Deutschland (Tatort, Täter) hergestellt werden können, werden die Erkenntnisse sofort an das BKA übermittelt. Das BKA führt die weiteren Ermittlungen bis zur Abgabe der Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Dieser bewährte Daten- und Ermittlungsaustausch wird auch zukünftig weiterhin stattfinden, da ein Großteil der Firmensitze der Provider von social-media-Plattformen in den USA ansässig ist.

Ein Gegenbeispiel stellt hier der Instant-Messaging-Dienst „ICQ“ dar. Vermeintlich strafbare Message-Inhalte werden deutschen Ermittlungsbehörden nicht bekannt, da dieser Dienst vom US-amerikanischen Unternehmen AOL nach Russland verkauft wurde. In Russland existiert keine gesetzliche Vorgabe, die Provider verpflichtet, strafbare Handlungen anzuzeigen und Inhalte von den Plattformen zu entfernen.

Bei dem Informationsaustausch/Austausch von Hinweisen handelt es sich nicht um eine Abhängigkeit, sondern um eine fundierte Vernetzung auf internationaler Ebene. Die bestehenden Regelungen der insbesondere amerikanischen Gesetzgebung ermöglichen einen schnellen und effizienten Datenaustausch mit europäischen Ländern. Da die Vielzahl der Firmensitze der Provider hauptsächlich in den USA liegt, ist die Hinweislage aus den USA entsprechend hoch.

Bremen generiert auch ohne Hinweise internationaler Dienste und anderer Polizeibehörden eigene Ermittlungsverfahren. Dies unter anderem nach

- Hinweisen aus der Bevölkerung,
- über die Online-Wache der Polizei Bremen,
- aufgrund von Hinweisen aus dem sozialen Umfeld möglicher Tatverdächtiger und
- durch Schulen und ähnliche Bildungseinrichtungen.

Zudem führen technische Auswertungen sichergestellter Asservate (Datenträger) häufig zur Ermittlung weiterer Tatverdächtiger und zur Einleitung weiterer Verfahren. Als Beispiel sei hier die Verbreitung von kinderpornografischen Schriften innerhalb einer WhatsApp-Gruppe genannt. Nach Feststellung der Personendaten aller Teilnehmer und

Mitglieder einer WhatsApp-Gruppe, die entsprechende Bilder und Videos getauscht hatten, leitete die Staatsanwaltschaft Bremen Ermittlungsverfahren gegen diese wegen Besitz, Erwerb oder Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Schriften (§§ 184b, c StGB) ein.

Durch IT-Spezialisten des LKA Niedersachsen wurde ein neuronales Netz zur Erkennung von (Kinder-) Pornografie entwickelt. Die Künstliche Intelligenz (KI) wird seit Beginn des Jahres landesweit im Rahmen einer einjährigen Pilotierungsphase den Ermittlern im Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Die KI soll im ersten Schritt die Ermittler bei ihren umfangreichen Aufgaben technisch unterstützen und langfristig die Bearbeitungsdauer deutlich beschleunigen. Sollte die einjährige Pilotierungsphase zu positiven Ergebnissen führen, ist damit zu rechnen, dass die vom LKA entwickelte KI auch den anderen Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellt wird.

Zudem könnte zukünftig die Möglichkeit des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern im Internet bestehen. Speziell geschulte Ermittler könnten im sog. Darknet digital erstellte kinderpornografische Schriften hochladen (Keuschheitsprüfung), um so Zugang zu den illegalen Foren zu bekommen. Ein entsprechender gesetzlicher Beschluss des Bundestages liegt seit Januar 2020 vor. Aktuell beabsichtigt das BKA unter seiner Leitung und der Teilnahme weiterer Länder die Einrichtung einer Bund-Länder-Projekt-Gruppe „taktisches Posting“ zur Umsetzung der Gesetzeslage.

Mit dem gleichen Gesetzesentwurf wurde zudem der Versuch des Cybergroomings unter Strafe gestellt. Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet, um sexuelle Kontakte anzubahnen. Es reicht hier die Annahme des Tatverdächtigen aus, dass er mit einem Kind kommuniziert, auch wenn es sich um ein digital erschaffenes Kind, ein sogenanntes Anscheinskind handelt. Zur Umsetzung der Gesetzesnovelle sind zumindest organisatorische und technische Maßnahmen in der Polizei Bremen erforderlich.

**6. Inwieweit werden die Eltern in bekannt gewordenen Fällen des sexuellen Missbrauchs und/oder „Kinderpornografie“ in die Thematik und Bewältigung des Vorfallenen einbezogen? Welche Möglichkeiten und Einrichtungen stehen den Opfern zur Verfügung, um Erlittenes zu bewältigen und sie bei der Rückkehr in den Alltag zu unterstützen?**

Sollten Eltern betroffener Kinder selbst nicht Tatverdächtige in Ermittlungsverfahren sein, werden sie sofort kontaktiert und in die Ermittlungen einbezogen. Sie werden über die Zusammenhänge der Tat aufgeklärt, erhalten Ratgeber, Broschüren und Anlaufstellen zur Information über den sicheren Umgang ihrer Kinder mit dem Internet.

Bei sexuell missbrauchten Kindern oder Jugendlichen erhält das zuständige Jugendamt Kenntnis über die Einleitung von Ermittlungsverfahren, um verstärkt Hilfsangebote zu unterbreiten und die betroffenen Familien zu begleiten.

Bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen werden polizeiliche, gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen eingeleitet, die Inobhutnahme und der weitere Schutz des Minderjährigen zusammen mit dem Sozialressort geprüft und durchgeführt.

Es wird auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen. Grundsätzlich werden psychosoziale Unterstützungsangebote und Anlaufstellen zur Bewältigung des Erlebten im Rahmen der Opfernachsorge mitgeteilt.

Bekannte und häufig vermittelte Netzwerkpartner Fachdienststelle sind:

- Schattenriss,
- das Bremer Jungenbüro,
- das Kinderschutz-Zentrum,
- das Mädchenhaus,
- der Weiße Ring und
- der notruf.eV.

Die Anlaufstellen werden nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch den Angehörigen vermittelt.

Darüber hinaus werden auch Tatverdächtigen Anlaufstellen, wie aft-praksys (Aufsuchende FamilientherapeutInnen) und „Kein-Täter-werden“ empfohlen, um weitere, von ihnen ausgehende Gefahren eines sexuellen Übergriffs an Kindern / Jugendlichen zu minimieren.

Seit September 2019 regelt innerhalb der Jugendhilfe das „Verfahren bei Vermutung auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt und/ oder sexuelle Ausbeutung von Kindern“ das Vorgehen des Amtes für Soziale Dienste Bremen bei der Vermutung auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt und/oder die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Dabei ist mindestens eine der fachspezifischen Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt (Bremer Jungen Büro, Schattenriss - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen, Kinderschutzzentrum) zur fachlichen Beratung verbindlich hinzuzuziehen.

In Bremerhaven werden die Beratungsinstitutionen Mädchentelefon und Jungentelefon der Initiative Jugendhilfe (IJB) in diesen Fällen einbezogen.

In den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fallen Fachberatungsstellen wie das Bremer Jungenbüro, Schattenriss, das Mädchenhaus und das Kinderschutzzentrum. Das Bremer Jungenbüro berät junge Männer bis 27 Jahre, die Opfer von Gewalt geworden sind. Der Träger Schattenriss betreibt in der Stadtgemeinde Bremen eine Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen. Das Mädchenhaus Bremen betreibt eine Beratungs- und Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen bis 23 Jahre, das Kinderschutzzentrum eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige, die Gewalt und/oder Vernachlässigung ausgesetzt waren bzw. sind sowie ein Kinder- und Jugendtelefon. Diese Beratungsstellen werden durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und die Senatorin für Kinder und Bildung gefördert.

Darüber hinaus können sich Kinder und Jugendliche in akuten Krisen rund um die Uhr an den Kinder- und Jugendnotdienst wenden, der von den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven organisiert wird. In Bremerhaven wird ein Mädchen- und Jungentelefon für Opfer von sexuellem Missbrauch betrieben und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven gefördert.

Die Ortpolizeibehörde Bremerhaven ist im „Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an Kindern“ vertreten. Der Arbeitskreis wurde 1989 gegründet und hat das Ziel, die Aktivitäten zugunsten betroffener Mädchen und Jungen zu vernetzen und deren Situation zu verbessern. Im Arbeitskreis sind alle für diesen Bereich wichtigen Organisationen und Institutionen in Bremerhaven vertreten: Mädchen- und Jungentelefon, Amt für Jugend, Familie und Frauen mit seinen verschiedenen Diensten, Kriminalpolizei, Evangelisches Beratungszentrum, Gesundheitsamt, Schulpsychologischer Dienst, Beratungsstellen, ZGF und die Staatsanwaltschaft. Der Arbeitskreis ist nach § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannt. Er ist im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bremerhaven beratend vertreten. Der Arbeitskreis entwickelt Initiativen und Aktivitäten, so im Bereich der Fort-

und Weiterbildung, er gibt Broschüren heraus, setzt sich mit aktuellen Themen auseinander und bringt diese in die Öffentlichkeit.

Präventiv bietet die Ortpolizeibehörde Bremerhaven neben individuellen Beratungen auch Selbstbehauptungskurse für Mädchen und Frauen an. Für die Zielgruppe „Grundschüler“ gehen Mitarbeiter der OPB mit dem Programm „Wehren mit Grips“ in die Schulklassen. Darüber hinaus kümmert sich eine Vielzahl von Einrichtungen um die Opfer (Weißer Ring, Mädchentelefon, Frauenhaus, Pro Familia, Taumaambulanz).

## **7. Inwiefern wird über die Gefahren von pornografischem Material für Kinder bereits an Schulen, Berufsschulen und Hochschulen informiert und in welcher Form?**

Das Thema Pornografie, und damit auch Kinderpornografie, wird in der Schule im Sexualkundeunterricht, verortet im Fach Biologie behandelt. Im 2013 aktualisierten Bildungsplan sind dabei die Aspekte

- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Darstellung von Sexualität in den Medien und die Auswirkungen der zunehmenden Sexualisierung der Medienwelt

besonders hervorzuheben.

Über den Sexualkundeunterricht hinausgehend ist Pornografie/Kinderpornografie situationsbezogen auch Gegenstand von Projekttagen, aber auch der Fächer Ethik, Religion, Politik, Deutsch und/oder Informatik bei Themen wie z.B. Identitätsbildung, mediale Selbstdarstellung, Geschlechterrollen, Umgang mit „social media“. Im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenzen werden der Straftatbestand und die juristischen Konsequenzen thematisiert, z.B. Besitz und Verbreitung von Material pornografischen Inhalts; Cybergrooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen in der digitalen Welt.

Lehrkräfte in Bremen können über das Landesinstitut für Schule (LIS) auf vielfältige Unterstützungsangebote (Unterrichtseinheiten; schulinterne Fortbildungen und Qualifizierung, Beratung) zurückgreifen. Darüber hinaus gibt es bundesländerübergreifende Unterstützungs- und Informationsmaterialien für Lehrkräfte, z.B. Angebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Sexualerziehung; u.a. über die Homepages [www.mobilsicher.de](http://www.mobilsicher.de), [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de), [www.schule.loveline.de](http://www.schule.loveline.de).

An der Universität Bremen berät die Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt - Expertise und Konfliktberatung (ADE) bei Konflikten, Diskriminierungen, Gewalt und bei besonderen Ausprägungen wie Mobbing, sexueller Belästigung und Stalking sowie deren individuelle und institutionelle Folgen.

Darüber hinaus wird das Thema in verschiedenen Modulen behandelt, wie z.B. in den Grundlagen der Praktischen und Technischen Informatik, wenn es um die Anwendung von Schutzmechanismen in Bezug auf Anwendungssicherheitsziele geht.

An der Hochschule Bremen gibt es im Studiengang Soziale Arbeit zwar keine explizite Veranstaltung zum Thema, dennoch ist das Thema Bestandteil verschiedener Module. An der Fakultät Elektrotechnik und Informatik werden im Rahmen der Veranstaltung ‚Informationssicherheit‘ Tools angesprochen, die über die Inhalte von Webseiten aktiv werden. Beispielsweise kann eine Firewall einen Webseiten-Aufruf sperren, wenn in der URL oder in dem Inhalt der Webseite gewisse Begriffe wie z.B. Kinderpornografie enthalten sind.

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung verfolgt der Studiengang Polizeivollzugsdienst bezüglich der Thematik „Kinderpornographie“ einen inter- und multidisziplinären Ansatz, der in unterschiedlichen Phasen des Studiums über die Phänomenologie des Deliktsbereichs, die rechtlichen und kriminalistischen Rahmenbedingungen der Strafverfolgung und die psychischen Auswirkungen für die Opfer dieser Straftaten informiert.

In der psychologischen Lehrveranstaltung im Modul Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen wird im 2. Semester auf psychische Folgen von (sexuellen) Gewalterfahrungen wie z.B. Posttraumatische Belastungsstörungen eingegangen.

In Modul Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte werden die Studierenden des 5. bzw. 6. Semesters mit den rechtlichen Voraussetzungen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unter anderem auch Sexualdelikte am Kind sowie an Jugendlichen, vertraut gemacht. In diesem Rahmen wird auch auf die Strafbarkeit der Fertigung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften eingegangen. Zudem wird auf die besonderen Verjährungsvorschriften für Sexualdelikte hingewiesen.

Aus kriminalistischer Sicht werden die Studierenden bereits im Modul Kriminalwissenschaftliche Analyse und Sachbearbeitung von Gewaltdelikten mit der Thematik vertraut gemacht, um in der Praxisphase im 4. Semester für das Thema sensibilisiert zu sein. In Modul Kriminalwissenschaftliche Analyse und Sachbearbeitung von Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten findet eine Vertiefung insbesondere hinsichtlich der Sicherung von Beweismitteln und des Umgangs mit Tatverdächtigen statt.

In dem regelmäßig im dritten Studienjahr angebotenen Wahlpflichtmodul „Cybercrime“ wird die Thematik „Kinderpornographie“ multidisziplinär mit einer Spezialisierung hinsichtlich der informationstechnischen Grundlagen und Recherchemöglichkeiten behandelt.

In Planung ist zudem für das Studienjahr 2020/2021 ein Wahlpflichtmodul für Studierende des 5. bzw. 6. Semesters speziell zum Thema „Kinderpornographie“, mit dem auf die gestiegene praktische Bedeutung dieses Deliktsbereichs reagiert wird.

**8. Welche Präventionsangebote gibt es im Land Bremen, die sich spezifisch an Kinder, Jugendliche und deren Eltern richten und in Bezug auf Gefahren und Risiken der Erstellung und Verbreitung von kinderpornografischem Material sensibilisieren? Inwieweit werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, aber auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf den im Besonderen notwendigen Umgang mit Opfern im kinderpornografischen Bereich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vorbereitet?**

Im Ressort Bildung kooperieren die vier Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) mit den einschlägigen Fachberatungsstellen wie „Jungenbüro“ „Schattenriss“ u.a. Gemeinsam mit Vertreter\*innen der ReBUZ und der Fachberatungsstellen wird bspw. das Projekt „Schule gegen sexuelle Gewalt“ gestaltet. In diesem Zusammenhang werden u.a. auch Themen wie Kinderpornografie und (verschiedene Formen von sexuellen Übergriffen aufgegriffen (Vgl. hier auch die Ausführungen unter Pkt. 3).

Bei der Senatorin für Soziales, Jugend Integration und Sport spielt bei der Präventionsarbeit im Bereich der Fachberatungsstellen für Kinderschutz die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen durch Jugendliche über soziale Netzwerke bzw. soziale Medien eine wichtige Rolle. Sie wird z.B. bei Schüler\*innenworkshops auf den Fachtagen des Projekts Schule gegen sexualisierte Gewalt thematisiert.

Zu weiteren Präventionsmaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage drei verwiesen.

An der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV), Fachrichtung Polizei, ist im dritten Semester im Vernehmungseminar der Umgang mit (kindlichen) Opfern von insbesondere sexuellen Gewaltdelikten ein zentrales Thema, in welchem aus strafverfahrens-

rechtlicher, kriminalistischer und vernehmungpsychologischer Perspektive in Form abstrakter Wissensvermittlung und praktischen Rollenspielen der besonderen Problematik Rechnung getragen wird.

In Modul Phänomenologie und Psychodynamik von Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten werden im 5. bzw. 6. Semester sexueller Missbrauch von Kindern und Missbrauchsabbildungen adressiert und es erfolgt eine Auseinandersetzung mit Psychodynamik, Risikofaktoren und Täterstrategien sowie mit der besonderen Vulnerabilität kindlicher Opfer.

Parallel dazu lernen die Studierenden im Modul Opferschutz die opferschützenden Regelungen der StPO kennen, darunter z.B. die zeugenschützenden Regelungen der §§ 48 Abs. 3, 68 ff. StPO, die kindliche Videovernehmung und deren Einführung in die Hauptverhandlung, die Rechte der Erziehungsberechtigten bei der Vernehmung kindlicher Zeugen bzw. die Hinzuziehung von Ergänzungspflegern, die Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit sowie der Vernehmung kindlicher Zeugen in der Hauptverhandlung, die Hinzuziehung von Zeugen- bzw. Verletztenbeiständen, die Rechte von (kindlichen) Verletzten im Strafverfahren incl. der Nebenklage sowie das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung. Dabei werden die Studierenden für die besonderen Anforderungen im Umgang mit und der Vernehmung von kindlichen Zeugen, insbesondere bei Opfern von Sexualstraftaten, sensibilisiert. Zudem wird auf die besonderen Belegungsvorschriften gegenüber Verletzten und bzgl. deren Rechten im Strafverfahren hingewiesen.

Bei der Polizei erhalten die Mitarbeiter\*innen für die Bearbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern/Jugendlichen grundsätzlich, neben der fachlichen Einweisung durch Vorgesetzte und Einarbeitung durch erfahrene Sachbearbeiter\*innen, eine Fortbildung im Bereich „Vernehmung von kindlichen Opfern sexueller Gewalt inklusive Videovernehmung“.

Derzeit arbeiten bei der Polizei Bremen neun und in der OPB drei Mitarbeiter\*innen in dem Fachbereich, wobei in Bremen nicht alle über die Zusatzqualifikation verfügen. Die Fortbildung im Bereich „Vernehmung von kindlichen Opfern sexueller Gewalt inklusive Videovernehmung“ wird im Rahmen der Möglichkeiten ergänzt. Es herrscht eine erhebliche Personalfuktuation, die einen dauerhaften Qualitätserhalt grundsätzlich schwierig gestaltet.

Den Mitarbeiter\*innen wird einmal im Quartal die Möglichkeit der gemeinsamen Aufarbeitung von dem Erlebten angeboten. Diese Veranstaltung wird durch die Polizeipsychologin koordiniert und begleitet.

Im Weiteren werden psychosoziale Unterstützungsangebote der Polizei Bremen, (Psychologischer Dienst, Kollegiales Betreuungsteam) regelmäßig angesprochen. Den Mitarbeiter\*innen wird alle zwei Jahre eine dreitägige Fortbildung mit dem Schwerpunkt Personalfürsorge sowie Stressprophylaxe angeboten. Das Angebot wird i.d.R. wahrgenommen.

Die Mitarbeiter\*innen der Polizei Bremen und der OPB für die Bearbeitung / Auswertung von Kinder- / Jugend- / Tierpornografie und gewaltverherrlichenden Schriften erhalten neben den kriminalistischen Anteilen im Bachelor-Studium und der Fortbildung zum polizeilichen Ermittler grundsätzlich eine einmalige 14tägige Fortbildung beim BKA. Derzeit bearbeiten in der OPB eine\*r und in der Polizei Bremen drei Mitarbeiter\*innen diesen Fachbereich.

Die Mitarbeiter\*innen arbeiten seit 10 – 15 Jahren in diesem Fachbereich. Eine Personalgewinnung für diesen Ermittlungsbereich ist seit mehreren Jahren sehr schwierig, die psychische Belastung durch die Inhalte sowie die steigende Anzahl von Ermittlungs- und Auswerteverfahren lässt den Ermittlungsbereich an Attraktivität verlieren, insbesondere da die Sachbearbeiter\*innen befürchten oder nach wenigen Wochen der Tätigkeit in diesem Bereich bemerken, den psychischen Belastungen in diesem Deliktsbereich nicht gewachsen zu sein.

In den Ermittlungsverfahren, in denen den Strafverfolgungsbehörden kinder- und jugendpornographisches Bild- oder Videomaterial vorliegt, handelt es sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle bei den abgebildeten Kindern und Jugendlichen um nicht identifizierte Personen; die entsprechenden Mediendateien sind ganz unterschiedlichen Alters und oftmals auch im Ausland hergestellt worden. Mit den Opfern der in solchen Dateien abgebildeten Missbrauchshandlungen treten die zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft folglich in keiner Weise in Kontakt.

Soweit allerdings die Geschädigten der hier verfolgten Missbrauchstaten, bei denen unter Umständen auch kinder- oder jugendpornographisches Material hergestellt wurde, bekannt sind, wird bei der Staatsanwaltschaft durch den Einsatz von Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten, die durch ihre – teilweise langjährige – Tätigkeit in diesem Deliktsbereich und zum Teil auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besondere Qualifikationen gewinnen konnten, für einen behutsamen Umgang mit den Geschädigten Sorge getragen.

Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Belastung der minderjährigen Geschädigten durch das Verfahren zu minimieren und deren Unterstützung zu garantieren – etwa durch die Veranlassung richterlicher Videovernehmungen, der Bestellung eines Beistands oder der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters –, werden von den Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten großzügig und bewusst eingesetzt.

Über die gewonnenen Erfahrungen tauschen sich die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten untereinander, aber z. B. auch mit den Kolleginnen und Kollegen der bei bestimmten auswärtigen Staatsanwaltschaften bestehenden Zentralstellen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und jugendgefährdender Schriften aus. Ein solcher Austausch und eine Auswertung aktueller Rechtsprechung erfolgt auch, um bei Umfangsverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie mit einer Vielzahl inkriminierter Dateien eine effiziente, aber zugleich dem begangenen Unrecht gerecht werdende Durchführung der Ermittlungen und schließlich Anklageerhebung zu ermöglichen.

Zudem stehen in den Sonderdezernaten Handreichungen z. B. zum Erkennen von Kindesmisshandlungen und Handlungsempfehlungen für die einheitliche und sachgerechte Bearbeitung von Missbrauchs- und Kinderpornografieverfahren zur Verfügung.

Die Fortbildungsangebote in diesen Deliktsbereichen etwa bei der Deutschen Richterakademie, dem sog. Nordverbund, benachbarten Staatsanwaltschaften oder anderen Institutionen werden von den Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten regelmäßig geprüft und sollen auch in Zukunft im Rahmen der Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

**9. Welche personellen und technischen Kapazitäten sind bei Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremen für die Bekämpfung dieses Deliktfeldes ganz oder teilweise eingesetzt und wie beurteilt der Senat die Auskömmlichkeit dieser Fähigkeiten und Kapazitäten? Welche zusätzlichen Bedarfe bei personeller und technischer Ausstattung, aber auch in der Fort- und Weiterbildung der Ermittlerinnen und Ermittler sieht der Senat?**

In Bremen werden die Bereiche „Ermittlungen“ und technische Auswertungen“ mit Unterstützung aus dem Fachbereich Digitale Forensik zusammengefasst bearbeitet. In Bremerhaven arbeiten die Bereiche Ermittlungen und „Technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“ (TEEU) eng zusammen.

In Bremen sind zurzeit im Deliktsbereich sexueller Missbrauch von Kindern neun Mitarbeiter\*innen und im Bereich der Kinderpornografie drei Mitarbeiterinnen eingesetzt, wovon ein(e) Mitarbeiter\*in darüber hinaus als Landesansprechstelle des LKA fungiert (Ansprechstelle Kinderpornografie LKA Bremen). In Bremerhaven sind es zweieinhalb und ein(e) Mitarbeiter\*in.

Der kontinuierliche Anstieg an auszuwertendem, technischem Datenvolumen steht in Bremen wie Bremerhaven in erheblichem Gegensatz zum gleichbleibenden Personalansatz. Es bedarf struktureller Änderungen in der Fortentwicklung der technischen Auswertung. Das Programm Polizei 2020<sup>1</sup> hat im Ergebnis zwei so genannte ‚Quick Win‘ erarbeitet, die vom Verwaltungsrat bestätigt wurden. Damit werden diese Produkte im Programm Polizei 2020 integriert. Darunter ist ein Programm des LKA Niedersachsen, das durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz pornografisches Datenmaterial aus großen Datenmengen filtern kann. Das Produkt befindet sich in der Probephase und könnte bei erfolgreichem Abschluss auch in Bremen zur Reduzierung des zu sichtenden Datenmaterials eingesetzt werden. Der zweite Quick Win ist eine Arbeitserleichterung zur rechtssicheren Formulierung von Speichervoraussetzungen durch Auswahl sachverhaltsbezogener Kriterien und dient vorrangig der Stärkung des Datenschutzes.

Insbesondere die rasante Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung in diesen Bereichen ist für die Ermittlungspersonen zwingend notwendig, jedoch aufgrund der knappen Personalressourcen nicht immer zu gewährleisten.

Derzeit wird eine Entlastung der Auswertung angestrebt, indem Teile der Auswertungen des überdurchschnittlich hohen Datenvolumens an externe Firmen ausgelagert werden. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren wächst kontinuierlich an, so dass regelmäßig mit konzentriertem zusätzlichem Personaleinsatz aus anderen Bereichen der Kriminalpolizei bzw. der Polizei Bremen dem Bearbeitungsrückstand begegnet wird.

Aus- und Fortbildungen zu den speziellen technischen Ausstattungen können aufgrund ihres speziellen Zuschnitts auf eine kleine Anwendergruppe bisher nicht angeboten werden. Die Anwender müssen sich die notwendigen Kenntnisse, selbst aneignen. Hierbei werden sie von der Dienststellenleitung und den in diesem Feld bereits tätigen Mitarbeitern unterstützt. Bildungsangebote anderer Länder kommen aufgrund der bundesweit sehr heterogenen technischen Ausstattungen nicht zum Tragen.

Für die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornografie bestehen in der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen zwei Sonderde-

---

<sup>1</sup> Das bundesweite Programm Polizei 2020 hat die Harmonisierung der IT-Systeme und Anwendungen der Polizeien des Bundes und der Länder zum Ziel.

zernate, die auch für in Bremerhaven begangene Taten bzw. dort wohnhafte Beschuldigte zuständig sind und gegenwärtig mit insgesamt 0,3 AKA bearbeitet werden. In Anbetracht der steigenden Fallzahlen ist zum Jahresbeginn 2020 insoweit eine Erhöhung von zuvor 0,2 AKA erfolgt. Den beiden Dezernenten stehen für die Sichtung der Beweismittel ein sog. Pool- Laptop und ein externes Laufwerk zur Verfügung.

Verfahren mit Jugendschutzcharakter, zu denen u. a. solche wegen des sexuellen Missbrauchs und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zählen, werden bei der Staatsanwaltschaft Bremen und deren Zweigstelle Bremerhaven ebenfalls von jeweils zwei Dezernenten aus dem Bereich der Jugendsachen bearbeitet. Bei der Hauptstelle der Staatsanwaltschaft sind für die Bearbeitung der Jugendschutzsachen in zwei Sonderdezernaten insgesamt 0,8 AKA vorgesehen. Bei der Zweigstelle der Staatsanwaltschaft in Bremerhaven werden Verfahren mit Jugendschutzcharakter in den beiden dort bestehenden allgemeinen Jugenddezernaten mitbearbeitet, in denen auch eine Zuständigkeit für alle Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende besteht und die gegenwärtig mit insgesamt 1,6 AKA bearbeitet werden. Auch in Bremerhaven stehen den Dezernentinnen ein sog. Poollaptop und ein externes Laufwerk zur Beweismittelsichtung zur Verfügung.

Die technische Ausstattung der Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten stellt sich gegenwärtig als ausreichend dar. Bei einem weiteren Anstieg der Verfahrenszahlen wird die Anschaffung weiterer Laufwerke und eines speziell für die Beweismittelsichtung in diesen Sonderdezernaten vorgesehenen Laptops sowie eine erneute Erhöhung der für die Bearbeitung dieser Deliktsfelder vorgesehenen AKA zu prüfen sein.

In Anbetracht der bundesweit steigenden Verfahrenszahlen in den Deliktsbereichen des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie und der Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen ist davon auszugehen, dass es weiterhin überregionale Fortbildungsangebote geben wird, die von den zuständigen Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten genutzt werden können.

**10. Welche gesetzlichen Grundlagen werden nach Einschätzung des Senats benötigt, um derartige Straftaten frühzeitig und umfassend zu bekämpfen? Wie beurteilt der Senat die Wirksamkeit bereits zusätzlich geschaffener rechtlicher Möglichkeiten und inwieweit haben diese zu Erfolgen in der Missbrauchsbekämpfung beigetragen?**

Die Einführung der Versuchsstrafbarkeit beim sog. Cybergrooming durch die Neufassung des § 176 Abs. 6 Strafgesetzbuch und die Ermöglichung der Verwendung computergenerierter Bilder durch verdeckte Ermittler durch die Neufassung des § 184b Abs. 5 Strafgesetzbuch durch das am 13.03.2020 in Kraft getretene 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 03.03.2020 hat zur Vereinfachung der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Umgangs mit kinder- und jugendpornographischen Schriften geführt. So macht sich nun auch derjenige strafbar, der über das Internet auf eine andere Person einwirkt, um diese zu sexuellen Handlungen zu bringen, und dabei nur glaubt, mit einem Kind zu kommunizieren, tatsächlich jedoch mit einem Erwachsenen – etwa einem Elternteil oder einem verdeckten Ermittler – kommuniziert. Hierdurch wird eine Verfolgung von Straftätern möglich, ohne dass es im konkreten Fall (schon) zu einer tatsächlichen Gefährdung von Kindern gekommen sein muss. Die Änderung des § 184b Abs. 5 Strafgesetzbuch dient dazu, verdeckten Ermittlern das Bestehen der sog. Keuschheitsprobe zu ermöglichen und ihnen so Zugang zu geschlossenen Foren im sog. Darknet zu verschaffen, über die kinder- und jugendpornographische Inhalte verbreitet werden.

Weiter ist eine Verpflichtung der deutschen Provider, mindestens Officialdelikte behördlich zu melden, wünschenswert (analog zum Vorgehen der amerikanischen Behörden).

Ein darüberhinausgehender Bedarf an gesetzlichen Neuregelungen zur Schließung von Strafbarkeitslücken oder Schaffung weiterer Ermittlungsmöglichkeiten ist gegenwärtig nicht zu erkennen. Die zukünftigen tatsächlichen und technischen Entwicklungen in den beiden Deliktsfeldern, insbesondere hinsichtlich der Nutzung des Internets/Darknets, werden aber weiterhin zu beobachten sein.

Die jüngst geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für eine erfolgreichere Bekämpfung der beiden Deliktsfelder durch den Einsatz verdeckter Ermittler haben sich bislang nicht merklich auf die staatsanwaltschaftliche Praxis ausgewirkt. Die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Verfahren, bei denen das Internet zur Tatbegehung verwendet wurde, gehen überwiegend auf Hinweise der US-amerikanischen Organisation „National Center For Missing and Exploited Children“ (NCMEC), auf Erkenntnisse aus der Auswertung von Datenträgern gesondert verfolgter Beschuldigter, auf Strafanzeigen geschädigter Personen – etwa in Fällen des Cybergroomings – oder auf Zufallsfunde zurück.

Ein höheres Fallaufkommen aufgrund eines verstärkten Einsatzes verdeckter Ermittler ist bislang nicht festzustellen. Die Wirksamkeit dieser zusätzlich geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten kann daher zurzeit weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Polizei beurteilt werden.

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 21.04.2020 zum Thema „Besorgniserregende Tendenz – deutlich mehr Fälle von Kinderpornografie im Land Bremen“ – Anlage zu Frage 2**

Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bei der StA Bremen

|                          | <b>Eingegangene Verfahren wg. §§ 176, 176a StGB</b> | <b>Veränderung ggü. Vorjahr in %</b> | <b>Erledigung durch Anklage oder Strafbefehlsantrag</b> | <b>Verurteilungen</b>           | <b>Freisprüche und Einstellungen bei Gericht</b> | <b>Noch bei der StA anhängige Verfahren</b> |
|--------------------------|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|--|---|
| 2015                     | 123   |                                      | 24  | 15                              | 7  | 1   |
| 2016                     | 147   | + 19,51                              | 22  | 11                              | 6  | 1   |
| 2017                     | 140   | - 4,77                               | 28  | 11                              | 6  | 2   |
| 2018                     | 125   | - 10,71                              | 10  | 7                               | 1  | 21  |
| 2019                     | 179   | + 43,2                               | 10  | 6 (2 noch nicht rechtskräftig)  | 0  | 57  |
| 2020<br>(bis Ende April) | 69  |                                      | 2   |                                 | 0  | 40  |
| Gesamter Zeitraum        | 783   |                                      | 96  | 50 (2 noch nicht rechtskräftig) | 20   | 122   |

Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften bei der StA Bremen

|                          | <b>Eingegangene Verfahren wg. §§ 184b, 184c StGB (KiPo/JuPo)</b> | <b>Veränderung ggü. Vorjahr in %</b> | <b>Erledigung durch Anklage oder Strafbefehlsantrag</b> | <b>Verurteilungen</b>           | <b>Freisprüche und Einstellungen bei Gericht</b> | <b>Noch bei der StA anhängige Verfahren</b> |
|--------------------------|--|--------------------------------------|---|---------------------------------|--|---|
| 2015                     | 151<br>(142/9)   |                                      | 29  | 26                              | 3  | 0   |
| 2016                     | 99<br>(90/9)   | - 34,43                              | 32  | 26 (1 noch nicht rechtskräftig) | 2  | 0   |
| 2017                     | 216<br>(201/15)  | + 118,18                             | 39  | 22 (3 noch nicht rechtskräftig) | 4  | 4   |
| 2018                     | 196<br>(186/10)  | - 9,26                               | 22  | 6                               | 0  | 25  |
| 2019                     | 250<br>(215/35)  | + 27,55                              | 10  | 1                               | 2  | 104   |
| 2020<br>(bis Ende April) | 85<br>(84/1)   |                                      | 0   |                                 |  | 62  |
| Gesamter Zeitraum        | 997<br>(918/79)  |                                      | 132   | 81 (4 noch nicht rechtskräftig) | 11   | 195   |